NRW Landtag beschließt Neuregelungen zur Dichtheitsprüfung privater Abwasseranlagen

Der nordrhein-westfälische Landtag hat am 27.02.2013 Änderungen zum Landeswassergesetz beschlossen. Der umstrittene § 61a des Landeswassergesetzes (LWG) zur Dichtheitsprüfung privater Abwasseranlagen wurde gestrichen. Das Gesetz enthält nun in § 61 LWG eine Ermächtigung für die oberste Wasserbehörde (Umweltministerium NRW) mit Zustimmung des Landtages eine Rechtsverordnung zu erlassen, in der alle Einzelheiten zur Zustandsprüfung privater Abwasseranlagen geregelt werden sollen.

Die neue Verordnung mit dem voraussichtlichen Titel "Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwV Abw)" soll die Regelungen für den öffentlichen Bereich - bisher Selbstüberwachungsverordnung Kanal (SüwV Kan) - und den Grundstücksentwässerungsbereich nunmehr zusammenfassen.

Der 1. Teil der vorgenannten Rechtsverordnung wird die Bestimmungen für die Prüfung öffentlicher Abwasseranlagen aus der heute geltenden Selbstüberwachungsverordnung Kanal voraussichtlich übernehmen.

Im Teil 2 der Rechtsverordnung sollen sämtliche Einzelheiten zur Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen voraussichtlich mit folgendem wesentlichen Inhalt geregelt werden:

- In Wasserschutzgebieten soll die Erstprüfung von bestehenden Abwasserleitungen, die vor dem 01.01.1965 (häusliches Abwasser) bzw. vor dem 01.01.1990 (industrielles oder gewerbliches Abwasser) errichtet worden sind bis zum 31.12.2015 erfolgen.
- Alle anderen Abwasserleitungen in Wasserschutzgebieten sollen bis zum 31.12.2020 geprüft werden.
- Außerhalb von Wasserschutzgebieten sollen nach der geplanten Landesverordnung bis zum 31.12.2020 alle Abwasserleitungen geprüft werden, die industrielles oder gewerbliches Abwasser führen, wenn für dieses industrielle oder gewerbliche Abwasser Anforderungen in den Anhängen der Abwasserverordnung des Bundes festgelegt worden sind.
- Für alle anderen privaten Abwasserleitungen außerhalb von Wasserschutzgebieten werden in der Verordnung voraussichtlich keine Prüffristen mehr festgelegt. Jedoch werden die Kommunen künftig ermächtigt, zur Erfüllung ihrer Abwasserbeseitigungspflicht durch Satzung Fristen für die Prüfung privater Abwasseranlagen festzulegen.

Während die Änderung des Landeswassergesetzes bereits vom Landtag beschlossen wurde, muss sich das Parlament mit der neuen Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwV Abw) noch beschäftigen. Nach Mitteilung der kommunalen Spitzenverbände wird erwartet, dass zuvor umfangreiche Beratungen in den entsprechenden Fachausschüssen des Landtages erforderlich werden. Es wird daher noch eine Weile dauern, bis das Thema Dichtheitsprüfung im Land Nordrhein-Westfalen endgültig neu geregelt ist.